



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0154/2017		<b>Datum:</b>	06.04.2017			
<b>Baudezernent</b>							
<b>Verfasser:</b>	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	<b>Az:</b>	00778-17 (Bl)				
<b>Gremienweg:</b>							
<b>25.04.2017</b>	<b>Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
<b>Betreff:</b>	<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 103 "Baugebiet Asterstein II.BA" mit 1. Änderung (§ 31 (2) BauGB)</b>						

**Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 103 „Baugebiet Asterstein II.BA“ mit 1. Änderung zu:

Errichtung eines grenzständigen Carports mit Überschreitung der dort festgesetzten Fläche für Garagen nach Süden um ca. 1,89 m.

(§ 31 (2) BauGB)

<b>Antragseingang</b>	21.03.2017						
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein						
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	nein						
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Befreiung nach dem Baugesetzbuch bei genehmigungsfreien Vorhaben bzgl. Errichtung eines Carports						
<b>Grundstück/Straße</b>	Veit-Rummel-Straße 29						
<b>Gemarkung</b>	Arzheim						
<b>Flur</b>	6						
<b>Flurstück</b>	851						

## **Begründung:**

Der Bauherr plant die Errichtung eines Carports für einen zusätzlichen Stellplatz mit einem integrierten Abstellraum auf dem Grundstück an der östlichen Grundstücksgrenze.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 „Baugebiet Asterstein II.BA“ mit 1. Änderung.

Der geplante Carport weicht von der auf dem Grundstück festgesetzten Fläche für Garagen insofern ab, als er mit einer Bautiefe von ca. 8,89 m diese um ca. 1,89 m nach Süden überragt.

Er liegt jedoch noch innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.

Der integrierte Abstellraum mit einem hier zulässigen Volumen von 20 m<sup>3</sup> schließt sich daran an, die gesamte Bautiefe des Vorhabens beträgt ca. 11,49 m.

Das Vorhaben ist insgesamt bauordnungsrechtlich Baugenehmigungsfrei.

Die vorgenannte Abweichung ist städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung sind nicht berührt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB).

Nachbarbelange sind nicht berührt, da einerseits eine Garage von 6 m Länge an der Grenze planungsrechtlich vorgesehen und zulässig ist und die hier geplante Gesamtlänge an der Grundstücksgrenze auch durch an eine solche Garage angrenzende Nebenanlagen unter Einhaltung des zulässigen Volumens und Grenzlängen planungsrechtlich und ohne Abstandsflächen zulässig wäre.

## **Anlagen:**

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Zeichnungen